

Für die Staatsrechtswissenschaft ist es geboten, den objektiven Erfordernissen der staatlichen Leitung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und deren Vereinigung mit den Vorzügen der sozialistischen Gesellschaftsordnung wachsendes Augenmerk zu widmen. So verflochten sich durch die Vertiefung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung bei gleichzeitiger Zunahme der gesellschaftlichen Kooperation auch die zweiglichen und territorialen Aspekte immer enger. Objektiv wächst sowohl die Verantwortung der Staatsorgane aller Ebenen für die Entwicklung der Volkswirtschaft als auch die der Betriebe für die harmonische Entwicklung der Territorien.

Die Staatsrechtswissenschaft gewinnt vor allem deshalb an Bedeutung, weil die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die allseitige Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretungen bedingt. Die gewählten Organe der sozialistischen Staatsmacht bringen die Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten — die wirkliche Souveränität des werktätigen Volkes — unmittelbar zum Ausdruck und bilden deshalb die Grundlage des einheitlichen Systems der Staatsorgane; sie verkörpern am vollständigsten den demokratischen Charakter der Staatsmacht. Folglich ist die Erforschung und überzeugende Begründung ihrer historischen Überlegenheit, ihrer Wesenszüge und Entwicklungsrichtungen, ihrer Aufgaben und Arbeitsweise eine zentrale Aufgabe der Staatsrechtswissenschaft. Dazu gehört auch die Mitwirkung an der Ausarbeitung staatsrechtlicher Normen unter Nutzung der fortgeschrittensten Erfahrungen, um die gesellschaftliche Wirksamkeit und Autorität der Volksvertretungen und ihrer Abgeordneten weiter zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Frage, wie die Beziehungen der Volksvertretungen zu den Arbeitskollektiven und Wohngemeinschaften auszubauen sind, um die kollektive Weisheit und Kraft der Werktätigen für die staatliche Leitung zu erschließen. Dafür gewinnt die Tätigkeit der Abgeordneten wachsende Bedeutung.<sup>35</sup>

Ein wichtiger Gegenstand der Staatsrechtswissenschaft sind die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger sowie die materiellen, rechtlichen und sonstigen Garantien ihrer Realisierung. Dabei geht es vor allem um die Erforschung der besten Bedingungen, Erfahrungen und Methoden zur umfassenden Wahrnehmung der Grundrechte und Grundpflichten. Damit leistet die Staatsrechtswissenschaft einen wichtigen Beitrag für die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten und der sozialistischen Lebensweise.<sup>36</sup>

Für die Staatsrechtswissenschaft der DDR gilt in vollem Maße die Feststellung K. Hagers, daß die Auswertung und Anwendung der Erkenntnisse und Erfahrungen der KPdSU bei der gesellschaftlichen Forschung und der Propagierung des Marxismus-Leninismus nicht nur eine internationale Pflicht sind, sondern daß sie auch wesentlich zur Erhöhung des theoretischen Niveaus und der politischen

35 Vgl. G. Egler/G. Schübler, „Die Vorbereitung und Durchführung der Volkswahlen 1974 — ein weiterer wichtiger Schritt zur Festigung der sozialistischen Staatsmacht“, *Staat und Recht*, 4/1974, S. 533 ff.; G. Riege, „Wahlen und sozialistische Rechtsordnung“, *Staat und Recht*, 4/1974, S. 562 ff.

36 Vgl. G. Riege, *Der Bürger im sozialistischen Staat*, Berlin 1973.